

Private Krankenversicherung für Beamte (Beihilfe)

Für Beamte und Anwärter besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie erhalten von ihrem Dienstherrn eine Beihilfe zu den Krankenkosten und können unabhängig von ihrem Einkommen einen auf diese Beihilfe abgestimmten Tarif bei einer privaten Krankenversicherung abschließen.

Beamte und Beamtenanwärter in der PKV

Beamte und Beamte auf Probe besitzen besonders häufig eine private Krankenversicherung. Da sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind und ihr Arbeitgeber ihre Gesundheitsversorgung zu 50 bis 80 Prozent bezuschusst, entscheiden sich die meisten natürlich gegen eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und für die PKV. Hier können Sie deutlich umfangreichere Versicherungsleistungen erhalten - und das schon zu Preisen, die unter den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung liegen. Für Beamtenanwärter bieten viele private Versicherer spezielle Einsteigertarife an, die auch besonders günstig sind.

Die PKV-Beamtentarife sind auf die speziellen Absicherungsbedürfnisse der Staatsbediensteten oder Diener des Staates zugeschnitten und decken den nicht von der Beihilfe übernommenen Prozentsatz der Krankheitskosten ab. Welche und Art und Umfang der ergänzenden privaten Versicherung bleiben jedoch grundsätzlich dem einzelnen Beamten überlassen.

Private Krankenversicherung auch für Ehepartner und Kind

In der privaten Krankenversicherung können Beamte nicht nur sich selbst, sondern auch ihren Ehepartner und ihre Kinder versichern und diesen somit eine bessere und leistungsstarke Gesundheitsversorgung ermöglichen. Auch der Partner und alle kindergeldberechtigten Kinder haben das Recht auf Beihilfe. Um diese zu erhalten, müssen die Familienmitglieder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sein. Zu beachten ist allerdings, dass der Ehepartner eine festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreitet, da er ansonsten den Anspruch auf Beihilfe verliert. Für Kinder kann das Recht auf Beihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, solange Kindergeld für sie bezogen wird. Wenn beide Eltern beihilfeberechtigt sind, so wird das Kind in der privaten Krankenversicherung des Elternteils versichert, der das Kindergeld bezieht. Nachdem der Beihilfeanspruch nach ihrem 25. Lebensjahr endet, müssen Kinder eine eigene Krankenversicherung haben.

Auch Beamte, die sich freiwillig für den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz entscheiden, können die Vorteile von Privatpatienten genießen. Mit einer privaten Zusatzversicherung ist es möglich, ergänzende Leistungen zusätzlich zu der gesetzlichen Grundversorgung zu erhalten. Aber eine teure Variante.

PKV-Beitrag: Kosten für Beamte

Die private Krankenversicherung ist für Beamte günstig, weil sie als PKV-Kunden nur für die Leistungen zahlen müssen, die sie auch tatsächlich benötigen. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird für sie der Höchstbeitrag fällig und diesen müssen Beamte in der GKV komplett allein tragen. Die privaten Krankenkassen bieten dagegen eine beihilfekonforme Krankenversicherung, deren Beitrag unabhängig vom Einkommen des Beamten festgesetzt wird. Die Höhe des PKV-Versicherungsbeitrages ist vielmehr von individuellen Faktoren wie ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand abhängig. Natürlich stehen die Kosten für die PKV auch in Abhängigkeit zu den gewünschten Zusatzleistungen. Vom preiswerten PKV Grundschatz bis zum hochwertigen Komfortschutz bietet die PKV alles für Beamte.

Aber: Das Abrechnungsverfahren für Beamte und Anwärter, die privat krankenversichert sind, ist etwas aufwändiger als bei gesetzlich Versicherten. Ärztliche Rechnungen müssen in der Regel zunächst vom Versicherungsnehmer beglichen werden. Für eine Erstattung benötigen dann sowohl die Beihilfe als auch die PKV Ihre Unterlagen.

Können Beamte PKV-Beiträge von der Steuer absetzen?

Die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können Beamte als Sonderausgaben bei ihrer Steuer ansetzen. Bereits seit Januar 2010 sind die Krankenversicherungsbeiträge steuerlich abzugsfähig. Allerdings erkennt das Finanzamt nur solche Beiträge an, die PKV-Kunden für ihre Grundabsicherung zahlen. Kosten, die durch individuell erwünschte Zusatzleistungen wie Chefarztbehandlung und Einbettzimmer während eines Krankenhausaufenthaltes anfallen, können nicht von der Steuer abgesetzt werden.

PKV-Testsieger für Beamte und Beamtenanwärter

ZU den Testsiegern zählen u. a. die Tarife von der HUK Coburg, Debeka, DBV. Im Test fiel allerdings auch ein Tarif als "mangelhaft" durch. Dies zeigt, wie wichtig ein Vergleich der Tarife vor Vertragsabschluss ist. Hier finden Sie mehr zu den aktuellen PKV-Testsiegern.

Beamte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Wenn Sie mehrere Kinder haben, kann die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung unter Umständen kostengünstiger sein, als die private Krankenversicherung, da es hier eine kostenlose Familienmitversicherung gibt. Jedoch muss beachtet werden, dass der Dienstherr keinen Arbeitgeberanteil zusteuert, da er ja bereits die Beihilfe für Sie leistet. Zudem ist die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Beamte nur unter Umständen möglich. Dazu müssen Sie eine Vorversicherungszeit von mindestens vierundzwanzig Monaten in den letzten fünf Jahren, bzw. zwölf Monate unmittelbar vor Ausscheiden aus der Versicherungspflicht vorweisen. Zudem muss die freiwillige Versicherung innerhalb von drei Monaten bei der Krankenkasse angezeigt werden. Im Klartext bedeutet dies für Beamte, dass sie in der privaten Krankenversicherung verbleiben, sobald sie sich einmal dafür entschlossen haben. In der Regel sind die Beamtentarife der PKV aber ohnehin günstiger und leistungstärker als die gesetzliche Krankenversicherung.

Die Beihilfe ist die Erstattung bestimmter Gesundheitskosten für beihilfeberechtigte Personen durch den Dienstherrn. Diese Versorgung übernimmt jedoch nur einen Teil der Krankheitskosten in Form von prozentualen Sätzen, die sich vor allem nach dem Dienstherrn

(z.B. Bund- oder Land) und den familiären Verhältnissen richten. Möchte ein Beihilferechtiger sich privat krankenversichern, so muss er vereinfacht ausgedrückt, nur den fehlenden prozentualen Anteil versichern, welchen er von der Beihilfe nicht erhält. Dafür bieten viele Versicherer spezielle Beihilfetarife, die oft auch Restkostenversicherung oder Beamtentarife genannt werden. Hier ein Beispiel, mit einem Beihilfeanspruch von 50%. Die grundsätzliche Idee der Beihilfekonformen PKV ist, dass mit dem PKV-Vertrag und der Beihilfe, zusammen insgesamt 100% der Krankheitskosten abgesichert werden...in der Praxis funktioniert das aber nicht immer so ohne weiteres, wie in diesem Artikel gleich noch beschrieben wird. Die Beihilfe und Private Krankenversicherung müssen nicht zwangsläufig den gleichen Leistungsumfang haben, im Gegenteil, es gibt sehr viele Bereiche in denen eine Abweichung von Erstattungen stattfinden kann. Welche Krankheitskosten wie genau seitens der Beihilfe erstattet werden, und welche nicht ist unter anderem in der entsprechenden gesetzlichen Verordnung geregelt. Doch die Beihilfe leistet eben nicht alles, sondern hat heute schon an der ein oder anderen Stelle Eingrenzungen oder Leistungslücken. In der Zukunft können diese Beihilfeverordnungen zusätzlich auch noch verändert werden, somit sind weitere Kürzungen im Leistungskatalog der Beihilfe denkbar. Eine private Krankenversicherung ist ein privatrechtlicher Vertrag, dessen vertraglicher Leistungsumfang nicht einfach seitens der Versicherung gekürzt werden kann. Allerdings bezahlt auch eine PKV nicht einfach so „alles“, sondern jeder Tarif sieht im sogenannten „Kleingedruckten“, also dem Bedingungsmerkmal, an der ein oder anderen Stelle Einschränkungen, oder für manche Punkte überhaupt keine Erstattungen vor. Also es sind zwei völlig verschiedene Grundlagen (u.a. PKV-Vertrag und Beihilfeverordnung). Im Idealfall ergibt die Erstattung der Beihilfe und des PKV-Vertrags dann zusammen dass, was an Krankheitskosten insgesamt entstanden ist, leider funktioniert das aber nicht immer so glatt. Die oftmals suggerierte 100%-Absicherung von Krankheitskosten ist bei eben nicht immer gegeben, so dass für den privat versicherten Beamten Kosten verbleiben können, die er gegebenenfalls aus eigener Tasche bezahlen muss.

Wie kann das passieren? Die Leistung eines PKV-Vertrags und der entsprechenden Beihilfe differieren, wie bereits erwähnt, oftmals sehr unterschiedlich voneinander. Es ist nicht generell davon auszugehen, dass vertragliche Leistungen einer Privaten Krankenversicherung auch von der Beihilfestelle in der gleichen Höhe, oder überhaupt übernommen werden. Das gleiche gilt auch in umgekehrter Konsequenz, so dass es Fälle geben kann, in denen die Beihilfestelle Krankheitskosten erstattet, die PKV aber nicht, da diese oder jene Kosten eben im Vertrag nur teilweise oder gar nicht versichert sind. Leider sind die Beihilfeverordnungen von Bundesland zu Bundesland in manchen Teilen sehr unterschiedlich. Deshalb kann es auch vorkommen, dass manch ein Versicherer für einige Bundesländer separate auf die jeweilige Beihilfeverordnung abgestimmte Tarife anbietet, was einen Vergleich manchmal zusätzlich erschwert. Gleichzeitig sind die Inhalte der am Markt erhältlichen Privaten Krankenversicherungstarife alles andere als identisch. Nun heißt das aber doch, dass es neben den vielen PKV-Tarifen mit unterschiedlichsten Leistungskatalogen, dann zusätzlich auch noch Lücken in der Erstattung der Beihilfeverordnung geben kann.

Wie kann man Erstattungslücken der Beihilfe absichern?

Die meisten Anbieter sind dazu übergegangen sogenannte „Beihilfeergänzungstarife“ anzubieten, welche aufgeführte Krankheitskosten, die nach Erstattung des PKV-Haupttarifs und der Beihilfe verbleiben, unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise ersetzen können. Sind diese Beihilfeergänzungstarife inhaltlich gleich?

Klares nein! Die Beihilfeergänzungstarife sind keineswegs inhaltlich identisch. Auch hier hat jeder Versicherer seine eigenen Produkte, mit unterschiedlichsten Leistungsinhalten auf den Markt gebracht. Manch ein Versicherer sieht aber auch schon im Haupttarif für bestimmte genannte Krankheitskosten, welche die Beihilfe nicht oder nur teilweise übernimmt, Leistungen vor...das ist aber je Anbieter und Tarif sehr verschieden. Bei sehr vielen Gesellschaften sind die Ergänzungsleistungen für Beihilfelücken (leider) sehr spärlich gehalten und / oder beschränken sich nur auf einige wenige Bereiche, wie zum Beispiel Leistungen für Kuren, Brillen oder Heilpraktiker (je nach Anbieter /Tarife). Dagegen gibt es aber auch positive Beispiele für sehr leistungsstarke Beihilfeergänzungsleistungen...

Die Frage muss bei privat versicherten Beamten also nicht nur lauten, was leistet der PKV-Tarif, sondern zusätzlich, ob, und wenn, wie genau eventuelle Leistungslücken der Beihilfe abgedeckt (versichert) sind?

Sprich folgende grundsätzliche Fragen sollten beleuchtet werden:

- Welche Leistungen möchten Sie in den einzelnen Kernbereichen versichert haben?
- Welche Leistungen bieten die Haupttarife?
- Gibt es gegebenenfalls in diesem Bereich Beihilfelücken / Wäre eine mögliche zukünftige Leistungsreduzierung der Beihilfe für Sie hinnehmbar?
- Werden diese Beihilfelücken über den Haupttarif oder über einen separaten Tarif geschlossen oder zumindest teilweise erstattet?

Wie bereits erwähnt, sind die Inhalte der Beihilfeergänzungsleistungen, egal ob durch die Haupttarife oder separaten Beihilfeergänzungstarife extrem unterschiedlich. Warum ist die Betrachtung von Beihilfe-Ergänzungs-Leistungen ratsam bzw. wichtig?

Dazu ein fiktives Beispiel:

Nun stellen Sie sich beispielsweise vor, Sie als Versicherte möchten im stationären Bereich Arzthonorare auch über den Höchstsätzen der GOÄ versichert haben, um vielleicht eine in der Zukunft notwendige, besondere, aber auch teure stationäre Behandlungsmethode durchführen lassen zu können und sagen wir einmal, dass in unserem Beispiel der Haupttarif solch eine Leistung möglich machen würde. Ist Ihnen als Kunde ein bestimmter Punkt im Leistungskatalog wichtig, so achten Sie also nicht nur darauf, wie die Haupttarife diese versichern, sondern auch, ob und wie Lücken der Beihilfe durch den Versicherungsschutz ausgeglichen werden.

Herausgeber und Verfasser: Kanzlei Rösler - Peter Rösler, Unabhängiger Versicherungsberater, Fon 0231-1889828 Fax 1889829, www.kanzlei-roesler.com, Mail: info@kanzlei-roesler.com

***Achtung:** Nachdrucke, Vervielfältigungen auch Kopieren, Weitergabe und Verteilungen sowie Änderungen auch Veröffentlichungen von Textpassagen und Auszüge sind ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verfassers verboten und werden nach Bekanntwerden oder Nichtbeachtung ohne vorheriger Androhung sofort strafrechtlich verfolgt.*

KANZLEI RÖSLER
Kirchhörder Str. 28
44229 Dortmund
Tel.: 0231 / 1889828
Fax: 0231 / 1889829